

„ Lesefassung“

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), sowie der §§ 1; 2; 5; 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost , Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3

Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 27. FEB 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Siegel-

**Anlage zum Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost**

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	204,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	408,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	611,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	45,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	91,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	163,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	43,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	23,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	91,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	203,00 €

1.4. Baumgräber

1.4.1	Partnerbaum	1.200,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	1.000,00 €

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	413,00 € 16,52 €
-----------	---	-------------------------

3. Bestattungsgebühren

3.1 Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen

3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	289,00 €
-------	------------------------------	----------

3.1.2 Erdbestattung Kindergrab
(bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 67,00 €

3.1.3 Urnengrab 40,00 €

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.2.1 Kapellenbenutzung 69,00 €

3.2.2 Benutzung der Kühlhalle pro Tag 5,00 €

3.3 Leistungen

Begleitperson zur Beisetzung 40,00 €

3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

3.5. Einebnungsgebühren

3.5.1 Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle 53,00 €

3.5.2 2 bettige Wahlstelle 77,00 €

3.5.3 3 bettige Wahlstelle 106,00 €

3.5.4 Kindergrab oder Urnenstelle 40,00 €

3.5.5 Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung 50,00 €

3.5.6 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren
Ruhezeit) eingeebneten
- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr 10,00 €
- Urnengrabstätte pro Jahr 7,00 €

4. Sondergebühren

4.1 Umbetten von Urnen 53,00 €

4.2 Ausbetten von Urnen 40,00 €

4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	25,00 €
4.3.2	2 bettige Wahlstelle	33,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	41,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	18,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	20,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr (gilt für Burg und den Ortschaften)	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €
5.	Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft	
5.1	Urnenreihengrabstätte	586,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	608,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	34,51 €

**Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Niegripp**

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1	Wahlgrabstellen	
1.1.1	1 bettige Wahlstelle	187,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	374,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	560,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	41,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	83,00 €
1.2.	Reihengräber	
1.2.1	Reihengrab	149,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab	40,00 €

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)

1.2.3 Urnenreihengrab 21,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1 Urnengemeinschaftsanlage 15,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 291,00 €

(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang
mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr
anteilig in Höhe von EUR
erhoben)

11,65 €

3. Gebäudebenutzungsgebühren

3.1. Kapellenbenutzung 181,00 €

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1 Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle 37,00 €

5.2 2 bettige Wahlstelle 43,00 €

5.3 3 bettige Wahlstelle 49,00 €

5.4 Kindergrab oder Urnenstelle 18,00 €

5.5 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten

- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr 10,00 €

- Urnengrabstätte pro Jahr 7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1 1 bettige Wahlstelle 19,00 €

6.2 2 bettige Wahlstelle 27,00 €

6.3 3 bettige Wahlstelle 34,00 €

6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	13,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	15,00 €
7.	Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr (gilt für Burg und Ortschaften)	25,00 €
8.	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

**Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in
Schartau**

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	182,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	364,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	546,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	40,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	81,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	146,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	39,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	20,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	75,00 €
-------	--------------------------	---------

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	198,00 € 7,92 €
-----------	---	--

3. Gebäudebenutzungsgebühren

3.1	Kapellenbenutzung	65,00 €
-----	-------------------	---------

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	24,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	28,00 €
5.3	3 bettige Wahlstelle	32,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	12,00 €
5.5	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1	1 bettige Wahlstelle	15,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	22,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	30,00 €
6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	10,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	11,00 €

7. Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr 25,00 € (gilt für Burg und Ortschaften)

8.	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs-Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €
----	---	---------

Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Ihleburg

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	67,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	133,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	200,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	15,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	30,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	53,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	14,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	7,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	14,00 €
-------	--------------------------	---------

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	160,00 €
	(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)	6,40 €

3. Gebäudebenutzungsgebühren

3.1	Kapellenbenutzung	89,00 €
-----	-------------------	---------

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	28,00 €
5.2	2 bettige Wahlstelle	33,00 €

5.3	3 bettige Wahlstelle	38,00 €
5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	14,00 €
5.5	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €
6.	Nacherwerb pro Jahr	
6.1	1 bettige Wahlstelle	9,00 €
6.2	2 bettige Wahlstelle	12,00 €
6.3	3 bettige Wahlstelle	14,00 €
6.4	1 bettige Urnenwahlstelle	7,00 €
6.5	2 bettige Urnenwahlstelle	8,00 €
7.	Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr	25,00 €
	(gilt für Burg und Ortschaften)	
8.	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs-Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

Tarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof in Reesen

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	128,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	256,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	384,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	25,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	50,00 €

1.2. Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	90,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	24,00 €

1.2.3 Urnenreihengrab 13,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1 Urnengemeinschaftsanlage 248,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 173,00 €

(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR erhoben)

6,93 €

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.1 Kapellenbenutzung 100,00 €

4. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

5. Einebnungsgebühren

5.1 Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle 48,00 €

5.2 2 bettige Wahlstelle 56,00 €

5.3 3 bettige Wahlstelle 64,00 €

5.4 Kindergrab oder Urnenstelle 24,00 €

5.5 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten

- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr 10,00 €

- Urnengrabstätte pro Jahr 7,00 €

6. Nacherwerb pro Jahr

6.1 1 bettige Wahlstelle 5,00 €

6.2 2 bettige Wahlstelle 10,00 €

6.3 3 bettige Wahlstelle 15,00 €

6.4 1 bettige Urnenwahlstelle 1,00 €

6.5 2 bettige Urnenwahlstelle 2,00 €

- | | |
|--|---------|
| 7. Fahrgenehmigung/ Jahresgebühr
(gilt für Burg und Ortschaften) | 25,00 € |
| 8. .Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs-
Kostensatzung der Stadt Burg – Tarif- Nr. 13 in der
jeweils gültigen Fassung | 15,00 € |

**Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in
Detershagen**

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Feierhalle | 35,00 € |
|-----------------------------|---------|